

Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Deutscher Hanfverband  
Georg Wurth  
Rykestraße 13  
24103 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 302 i.V./4061-E-1-1  
Meine Nachricht vom: /

Prof. Dr. Jan Schady  
Jan.Schady@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3855  
Telefax: 0431 988-612-3855

Kiel, 21. Juli 2022

## Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten

Hier: Ihr Schreiben vom 14. Juli 2022 an Frau Ministerin Prof. Dr. von der Decken

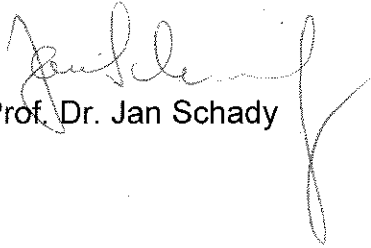
Sehr geehrter Herr Wurth,

ich beziehe mich auf Ihr an Frau Ministerin von der Decken gerichtetes Schreiben vom 14. Juli 2022, mit welchem Sie die Ministerin auffordern, Instrumente wie die Einstellung von Strafverfahren wegen geringer Cannabismengen verstärkt zu nutzen. Die Entscheidung über eine etwaige Legalisierung des Umgangs mit Cannabis obliegt dem für das Betäubungsmittelrecht zuständigen Bundesgesetzgeber. Die Regierungsparteien im Bund haben in ihrem Koalitionsvertrag keine generelle Legalisierung des Umgangs mit Cannabisprodukten, sondern die Einführung einer „kontrollierte[n] Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften“ vereinbart (S. 87). Wie eine solche kontrollierte Abgabe gesetzlich umgesetzt werden soll, ist bisher nicht bekannt.

Derzeit wird in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Richtlinie zur Umsetzung des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes vom 25. Juli 2006 auf eine Strafverfolgung gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten regelmäßig verzichtet, und zwar auch in Wiederholungsfällen, sofern sich Anbau, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Erwerb, Verschaffen in sonstiger Weise oder Besitz auf Cannabisprodukte (außer Haschischöl) von nicht mehr als 6 Gramm beziehen. Ergänzt wird diese Richtlinie durch eine sog. Handreichung des Generalstaatsanwalts aus dem Jahr 2008, der zufolge auch im Bereich einer Menge von mehr als 6 g bis zu 30g Cannabis im Regelfall auf eine Einstellung des Verfahrens

hinzuwirken ist mit der Auflage, eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen. Diese Ausführungsbestimmungen sorgen in Schleswig-Holstein schon jetzt dafür, dass der schlichte Konsum von Cannabis in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen hat. Ob eine Änderung der Ausführungsbestimmungen angezeigt ist, wird auf der Grundlage der angekündigten gesetzlichen Regelung zur kontrollierten Abgabe zu entscheiden sein. Für eine vorgreifliche Anpassung der Bestimmungen besteht kein Anlass.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Schady